

| | |
|----------------|--|
| Aktenzeichen: | 02100/SN' |
| Federführung: | FB 10 Einwohnerservice, Steuerungs- und zentrale Dienste |
| Bearbeiter/in: | Herr Nickel |
| Datum: | 13.04.2007/16.04.2007 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|---------------------------------|------------|--------------|
| Magistrat der Stadt Lampertheim | 16.04.2007 | Tischvorlage |
| Präsidium | 16.04.2007 | Tischvorlage |
| Haupt- und Finanzausschuss | 09.05.2007 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 16.05.2007 | |

Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung;

hier: Mitteilungsvorlage vom 9.1.2007 (Drucksache 2007/3)

Die öffentliche Mitteilungsvorlage Drucksache 2007/3 zum Antrag auf Vorlage aller Arbeitsplatzbeschreibungen und der einzelnen Stellenbewertungen hat zu einer öffentlichen Reaktion in Form eines Leserbriefes (veröffentlicht 30.3. bzw. 16.4.2007) geführt.

Die Darlegungen in diesem Leserbrief müssen zurückgewiesen und klargestellt werden.

Die Mitteilungsvorlage wurde nach einer Anfrage beim Hessischen Städtetag und sämtlich auf der Grundlage des entsprechenden Antwortschreibens erstellt. Es handelt sich dabei durchweg um rechtliche Bewertungen, nicht um eine Sachverhaltsdarstellung oder um Tatsachenbehauptungen.

Jeder Vorwurf, Tatsachen seien falsch dargestellt, Sachverhalte seien falsch wiedergegeben, halb wahr oder halbrichtig oder verschleiert, entbehrt allein deshalb jeder Grundlage und ist daher nicht akzeptabel.

Soweit dem Bürgermeister und dem Leiter des Fachbereichs 10 persönliche Vorwürfe gemacht werden, sind sie sämtlich inhaltlich und der Form nach nicht hinzunehmen.

Sachdarstellung:

Absatz 1: Eine Pflicht der Verwaltung, Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenbewertungen zu übermitteln, besteht weder in Bezug auf die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung insgesamt noch in Bezug auf einzelne Stadtverordnete.

Absatz 3: Richtig kommt im Leserbrief zum Ausdruck, dass die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung nicht übertragen kann bezüglich der:

„...Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Anstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts, ...“(§ 51 Nr. 5 HGO).

Das Zitat bestätigt aber die Verwaltung sogar: Die Stadtverordnetenversammlung kann, wenn sie will, allgemeine Grundsätze aufstellen. Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenbewertungen beziehen sich aber gerade auf spezielle Positionen einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben daher keinen allgemeinen Charakter.

Absatz 4: Die Stadtverwaltung unterstreicht noch einmal, dass es sehr wohl Kompetenzen – und damit Verantwortung – gibt, die ausschließlich dem Magistrat zugeordnet sind und in die auch die Stadtverordnetenversammlung nicht eingreifen darf. Eine Rechtsauffassung die Stadtverordnetenversammlung dürfe – weil oberstes Organ – alle Befugnisse des Magistrats und somit der Verwaltung an sich ziehen, wäre mit der klar geregelten Kompetenzzuordnung in der Hessischen Gemeindeordnung nicht zu vereinbaren.

Die im Leserbrief gemachten Vorwürfe gegen die städtischen Gremien bzw. deren Mitglieder sowie gegen den Bürgermeister und den namentlich genannten Fachbereichsleiter sind rechtlich nicht haltbar und daher zurückzuweisen.

Fachbereich 10

(Stefan Nickel)

gesehen:

(Maier) Bgm